

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für straßenbauliche Maßnahmen

Vorgesehene Beratungsfolge:

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

16.06.2010

21.06.2010

12.07.2010

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für straßenbauliche Maßnahmen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die veränderten Vomhundertsätze erhöht sich der Anteil der Beitragspflichtigen am Straßenbaubeitrag, der Anteil der Stadt Lüdenscheid sinkt dementsprechend.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 KAG NW).

Begründung:

Notwendigkeit einer Satzungsänderung

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit /Gemeindeanteil, der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung Rechnung zu tragen.

Des Weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 II GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben.

Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Lage insbesondere mit Haushaltssicherungskonzept und dem Grundsatz, dass die Allgemeinheit nicht mit Kosten belastet werden sollte, soweit Private davon profitieren, muss das Verhältnis der Kostenbelastung zwischen der Allgemeinheit und den Anliegern angepasst werden. Dies zeigt die absolute Notwendigkeit der Änderung der Beitragssätze, auch die Gemeindeprüfer wiesen auf die veraltete KAG-Satzung hin und rieten zur Anhebung der Sätze. Der Erlass einer neuen KAG-Satzung ist dringend erforderlich, da eine Beitragserhebungspflicht besteht und die Satzung von 1995 zwischenzeitlich überholt ist.

Die notwendige Erhöhung der Beitragssätze in der vorliegenden Neufassung der KAG-Satzung orientiert sich an dem empfohlenen Gebührenrahmen der Mustersatzung 2004 des Städte- und Gemeindebundes NRW, wobei dieser unter Berücksichtigung einer maßvollen Belastung der Grundstückseigentümer in Lüdenscheid nicht voll ausgeschöpft worden ist.

Dem Interesse der betroffenen Bürger an einer maßvollen Kostenentwicklung soll dabei durch eine bescheidene Straßenausstattung im Rahmen einer kommunalen Straßenunterhaltungsstrategie und eine frühzeitige Einbindung der Anlieger in Planung und Kalkulation Rechnung getragen werden.

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG

Gem. § 8 des KAG sollen die Gemeinden zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung straßenbaulicher Anlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) Beiträge erheben. Der Anlagenbegriff des Straßenbaubeitragsrechts geht über den Begriff der beitragsfähigen Erschließungsanlage iSd Baugesetzbuches hinaus. Der Begriff der Anlage nach KAG kann z.B. auch die Teillänge einer Straße oder eine bestimmte Teileinrichtung (z.B. Gehweg, Fahrbahn, Parkstreifen) sein. Die räumliche Ausdehnung einer Anlage wird durch das konkrete Bauprogramm bestimmt, sofern die Gemeinde mit der Formulierung „.... Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen....“ in der Satzung den weiten Anlagenbegriff gewählt hat.

Ausgeschlossen von der Beitragserhebung sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, also Maßnahmen, die der Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes dienen.

Die Soll-Bestimmung des § 8 KAG ist nach einschlägiger Rechtsprechung wie eine Muss-Bestimmung anzuwenden. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, entsprechende Beitragssatzungen zu erlassen.

Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Beitragsfähige Maßnahmen iSd § 8 KAG sind im Einzelnen:

1. Herstellung

Herstellung ist grundsätzlich die erstmalige Schaffung einer Anlage. Im Hinblick auf den Vorrang des Erschließungsbeitragsrechts nach Baugesetzbuch können Straßenbaubeiträge bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen nur dann erhoben werden, wenn es sich um eine nachmalige Herstellung handelt.

Hierbei ist zu differenzieren nach

1.1 Erneuerung

Maßnahme, durch die eine abgenutzte Anlage in ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird. Voraussetzung ist, dass die Erneuerung der Anlage nach der für sie üblichen Nutzungsdauer durchgeführt wird, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung und ordnungsgemäßer Unterhaltung erfahrungsgemäß zu erwarten ist.

1.2 andersartige Herstellung

Umbau einer Straße mit konventionellem Ausbau (Separationsprinzip) zu einer Straße mit grundsätzlich anderer verkehrstechnischer Zweckbestimmung (z.B. normale Geschäftsstraße wird Fußgängergeschäftsstraße, normale Wohnstraße wird zu einer verkehrsberuhigten Zone iSd § 42 IV a StVO).

2. Anschaffung

Anschaffung bedeutet den Erwerb einer bisher privaten Anlage zur Übernahme als gemeindliche Anlage.

3. Erweiterung

Voraussetzung für eine Erweiterung ist, dass zusätzliche, vorher nicht Straßenzwecken dienende Flächen in Anspruch genommen werden. Die Erweiterung ist nach Auffassung des OVG Münster als eigenes Tatbestandsmerkmal allerdings unbeachtlich, da der Begriff der Verbesserung (s. Nr. 4) nach Ansicht des Gerichtes die Erweiterung einschließt.

4. Verbesserung

Im Mittelpunkt der beitragsfähigen Maßnahmen des Straßenbaubeitragsrechts stehen die Verbesserungen von gemeindlichen Anlagen. Von einer beitragsfähigen Verbesserung kann nur gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Anlage nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht, z.B. räumliche Ausdehnung, funktionale Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung, von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung oder nachmaligen Herstellung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat. Die Verbesserung muss sich auf die bestimmungsgemäße Funktion der Verkehrsanlage beziehen, die diese vor der Durchführung der Straßenbaumaßnahme hatte. Der neue Zustand der Anlage wirkt sich für deren bestimmungsgemäße Nutzung günstig aus, wenn er den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr leichter, flüssiger, gefahrloser, geräusch-

loser etc. macht. Die Verbesserung ist also im verkehrstechnischen Sinn zu verstehen.

Im Gegensatz zur Erneuerung (s. Nr. 1.1) spielt der Zeitfaktor (übliche Nutzungsdauer) für eine Verbesserung keine Rolle, da sie keine Abnutzung der Anlage voraussetzt. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage.

Nach dem Wortlaut des § 8 KAG werden die Vorteile, die eine Beitragserhebung auslösen, durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage geboten. Die wegen der räumlich engen Beziehung des Grundstücks zur ausgebauten Anlage qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit muss zu einer qualitativen Verbesserung der Erschließungssituation führen, die den Gebrauchswert des Grundstücks positiv beeinflusst.

Eine Beitragserhebung, z.B. für die Verbesserung einer Straße, setzt voraus, dass wegen der durch die Maßnahme eröffneten leichteren, gefahrloseren oder sonst wie vorteilhaften Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Anlage Grundstückseigentümern wirtschaftliche Sondervorteile in Form einer besseren Erschließungssituation (z.B. bessere Erreichbarkeit) ihrer Grundstücke geboten werden, die ihrerseits zumindest den Gebrauchswert der Grundstücke – wenn auch nicht bezifferbar – zu erhöhen geeignet ist. Die Ausbaumaßnahme selbst muss zusätzliche, vorher nicht vorhanden gewesene Gebrauchsvorteile ausgelöst haben. Um das Entstehen solcher zusätzlicher Vorteile feststellen zu können, bedarf es eines Vergleichs der Grundstückssituation vor der Ausbaumaßnahme mit der infolge des Ausbaus eingetretenen veränderten Lage.

Gem. § 8 IV 4 KAG muss bei der Ermittlung des umlagefähigen Aufwands ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit (Gemeinde) entsprechender Betrag außer Ansatz bleiben, wenn und soweit die ausgebauten Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden. Die Höhe dieses Gemeindeanteils ist abstrakt und generell in der Straßenbaubeitragssatzung festzulegen.

Zur Feststellung der Beitragsfähigkeit einer straßenbaulichen Maßnahme bedarf es einer separaten Betrachtung jeder Teileinrichtung für sich; nachfolgend ein Beispiel für eine beitragsfähige Verbesserungsmaßnahme:

Eine Straße wurde unter Beibehaltung des Separationsprinzips verkehrsberuhigt ausgebaut, ein verkehrsberuhigter Bereich iSd § 42 IV a StVO ist aber nicht geschaffen worden. Im Rahmen der Ausbauarbeiten wurden erstmals Parkstreifen angelegt, neue Flächen wurden insgesamt nicht in Anspruch genommen, da die Fahrbahn verschmälert wurde.

1. Fahrbahn

Die Fahrbahn wurde mit einem stärkeren und frostsicheren Unterbau versehen, als Deckschicht wurde die bestehende Teerdecke durch eine neuzeitliche Asphaltfeinbetondecke ersetzt. Die Fahrbahn zeichnet sich gegenüber dem früheren Zustand durch größere Ebenflächigkeit, Geräuscharmheit und Haltbarkeit aus. Außerdem werden die Gefahren für den Straßenverkehr bei Regen, Schnee und Glatteis gesenkt, so dass insgesamt eine wesentliche technische Verbesserung vorliegt.

2. Gehwege

Die Gehwege erfuhren ebenfalls eine hochwertigere bauliche Ausstattung, durch die eine geringere Frostanfälligkeit und eine höhere Belastbarkeit gewährleistet wird, die eine bessere Benutzung zulassen (Plattenbelag mit frostsicherem Unterbau). Darüber hinaus wurden die Gehwege teilweise mit Pollern zusätzlich von der Fahrbahn angegrenzt. Hierdurch wurde erreicht, dass Fahrzeuge nicht auf die Gehwege fahren können, so dass sich die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erhöht hat.

3. Parkstreifen

Die Parkstreifen wurden erstmalig angelegt. Dieses führt schon deshalb zu einer Verbesserung der Straße gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand, weil die Hochborde nicht mehr zum Zweck des Parkens überfahren werden müssen und die damit verbundenen Gefährdungen für die zum Parken gebrachten Fahrzeuge und für die Teilnehmer am fließenden Verkehr fortfallen. Durch die Schaffung dieser zusätzlichen Einrichtung wurde eine differenziertere funktionale Aufteilung der Straße erreicht, die deren verkehrstechnische Eignung erhöht.

4. Straßenentwässerung

Im Rahmen der Maßnahme wurde auch ein neuer Kanal im Trennsystem gebaut, der gegenüber dem ursprünglichen größer dimensioniert ist. Außerdem wurde die Anzahl der Sinkkästen vergrößert. Hierdurch wurde eine Verbesserung der Straßenentwässerung erreicht, da das auf der Straße anfallende Regenwasser rascher als bisher abgeleitet werden kann und dadurch die Verkehrssicherheit erhöht wird.

5. Straßenbeleuchtung

Eine verkehrstechnische Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt vor, wenn eine bessere Ausleuchtung der Straße durch eine Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper und/oder eine Erhöhung der Leuchtkraft (Lumenwert) der einzelnen Leuchtkörper erreicht wird. Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit kann aber im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn durch eine verbesserte Abstrahlung (Lux-Zahl) eine bessere Ausleuchtung erreicht wird.

Vergleich der alten und neuen Satzungsfassung (Änderungen)

ALT	NEU
<p>§ 1 Allgemeines Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Lüdenscheid Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Anlagen im Sinne von Satz 1 können auch Teile und Abschnitte von Anlagen sowie mehrere solcher Anlagen sein.</p>	<p>§ 1 Allgemeines Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Lüdenscheid Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p>§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen; dazu gehört auch der Wert, den bereits im Eigentum der Stadt Lüdenscheid befindliche und für die Maßnahme bereitgestellte Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Der Beginn der Maßnahme wird definiert durch die örtliche Inanspruchnahme der Grundstücke für Bautätigkeiten, der Wert durch den Wert an-</p>	<p>§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p>

<p>grenzender Grundstücke zum gleichen Zeitpunkt oder, sofern nicht vorhanden, durch eine Wertermittlung,</p> <p>2. die Freilegung der Flächen,</p> <p>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Absenkungen,</p> <p>4. die (nachmalige) Herstellung von Anlagen als Fußgängergeschäftsanlagen,</p> <p>5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <p>a) Rinnen und Randsteinen,</p> <p>b) Radwegen,</p> <p>c) Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,</p> <p>e) Gehwegen,</p> <p>f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>g) Parkflächen, insbesondere als Bestandteile von Anlagen,</p> <p>h) Grünanlagen als Bestandteile von Anlagen</p> <p>i) verkehrsberuhigten Anlagen einschließlich - soweit erforderlich - Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen.</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.</p> <p>(3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.</p> <p>(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, die zum Oberbau gehörenden Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Absenkungen,</p> <p>5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <p>a) Radwegen,</p> <p>b) Beleuchtungseinrichtungen,</p> <p>c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,</p> <p>d) Gehwegen,</p> <p>e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>f) Parkflächen, insbesondere als Bestandteile von Anlagen,</p> <p>g) Grünanlagen als Bestandteile von Anlagen</p> <p>h) verkehrsberuhigten Anlagen einschließlich - soweit erforderlich - Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen.</p>
<p>§ 3 Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen → Tabelle v. H.</p>	<p>§ 3 Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen → Tabelle v. H.</p>
<p>§ 4 Beitragsmaßstab</p>	<p>§ 4 Beitragsmaßstab</p>
<p>§ 5 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die</p>	<p>§ 8 Beitragspflichtige</p>

<p>einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	
<p>§ 6 Kostenspaltung</p>	<p>§ 6 Kostenspaltung</p>
<p>§ 7 Vorausleistungen Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Lüdenscheid Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p>	<p>§ 9 Vorausleistungen und Ablösung (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Lüdenscheid Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.</p>
<p>§ 8 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p>§ 10 Fälligkeit</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.06.1972 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 22.12.1995 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit (ihrer Verkündung) dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p>

	<p>§ 5 Abschnitte von Maßnahmen (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbaren Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.</p>
	<p>§ 7 Entstehung der Beitragspflicht (1) Die Beitragspflicht entsteht mit a) der endgültigen Herstellung der Maßnahme b) der endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 5 c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6 nach Bauprogramm und deren mangelfreien (formalen) Abnahme. (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Lüdenscheid übergegangen sind.</p>
	<p>§ 11 Entscheidung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin übertragen.</p>

Lüdenscheid, den 07.06.2010

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für straßenbauliche Maßnahmen

Vergleich v.H.-Sätze großer kreisangehöriger Städte in NRW und der Mustersatzung des StGB